

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben
---	--

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<b>vom 27.02.2020</b>	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	<b>vom 10.02.2020</b>	Bundesagentur für Arbeit
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	<b>vom 03.03.2020</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Katholische Kirchengemeinde Bohmte	<b>vom 03.03.2020</b>	Deutsche Bahn AG
Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“	<b>vom 02.03.2020</b>	Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land
Gemeinde Ostercappeln	<b>vom 29.01.2020</b>	Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	<b>vom 27.01.2020</b>	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte
Gemeinde Bad Essen	<b>vom 28.01.2020</b>	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hunteburg
Gemeinde Stemwede	<b>vom 03.02.2020</b>	Freiwillige Feuerwehr Bohmte
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	<b>vom 18.02.2020</b>	Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ostercappeln
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	<b>vom 28.01.2020</b>	Kath. Kirchengemeinde Bohmte
Bundeswehr	<b>vom 27.01.2020</b>	Kath. Kirchengemeinde Hunteburg
PLEdoc GmbH – Open Grid Europe GmbH	<b>vom 03.02.2020</b>	Klosterrentamt Osnabrück
EWE Netz GmbH	<b>vom 03.02.2020</b>	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Erdgas Münster GmbH	<b>vom 06.02.2020</b>	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Gasunie Deutschland	<b>vom 30.01.2020</b>	Polizeiinspektion Osnabrück-Land
		Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
		Stadt Damme
		VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
		Wasser- und Schifffahrtsamt Minden

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>1a. Landkreis Osnabrück vom 04.03.2020</b></p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.01.2020 bis 04.03.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b> Generell wird begrüßt, dass das Sondergebiet Nahversorgungsmarkt an diesem städtebaulich nicht integriertem Standort überplant wird und dadurch der erneuten Ansiedlung eines solchen Marktes entgegengewirkt wird.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Planbereich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung (RROP 2004 D 3.9.1 03) liegt. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Inwiefern dieses Schutzgut, bedingt durch die bisherige Überbauung und Nutzung, noch vorhanden ist, ist nicht bekannt. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich aber generell auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1. Ziffer 04 Satz 3).</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Huntensburg II" in der Gemeinde Bohmte folgende Bedenken: Der Punkt 9.2 ist in der Entwurfsbegründung nicht korrekt beschrieben. Er ist dahingehend zu ändern, dass der Hinweis auf das sich in der näheren Umgebung befindende Baudenkmal Wassermühle (Ölmühle), an der Straße „An der Oelmühle“ erfolgt.</p>	<p>Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da durch die hier anstehende Bebauungsplanänderung keine Mehrversiegelung ermöglicht wird, ist aus Sicht der Gemeinde Bohmte nicht mit einer Beeinträchtigung der Vorsorgefunktion auszugehen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da durch die hier anstehende Bebauungsplanänderung keine Mehrversiegelung ermöglicht wird, ist kein negativer Effekt auf den Erhalt des Bodentyps „Plaggenesch“ zu erwarten.</p> <p>Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist weithingehend in den Planzeichnungen darzustellen, welche Abgrenzung zwischen dem Plangebiet und dem Baudenkmal Wassermühle erfolgt (z.B. Anpflanzung von einer Baumreihe oder Gehölzhecke)</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in den Planbegründungen bzw. den textlichen Festsetzungen hingewiesen.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Hunteburg Teil II“ keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in der Entwurfsbegründung vom 18.11.2019 nicht enthalten.</p> <p><b><u>Vorbeugender Brandschutz:</u></b></p> <p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p>	<p>Die Gemeinde Bohmte hat die Anregung geprüft, sieht aber von einer optischen Abgrenzung mittels Gehölzpflanzungen ab, da die Flächen zwischen dem geplanten Feuerwehrhaus (Plangebiet) und der Wassermühle als Gewerbegebiet ohne Pflanzbindungen festgesetzt sind. Somit würde eine Einfriedung des Plangebiets in Richtung Wassermühle nicht ausschließen, dass auf einer dazwischenliegenden Fläche ein Gewerbebetrieb ansiedelt. Aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde Bohmte auf eine derartige Festsetzung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird redaktionell ergänzt</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zu den unten genannten Punkten B und C.</b></p> <p><b>(A)</b> Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.</p> <p><b>B)</b> Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung und die ausreichende Anzahl/Abstände der vorhandenen Hydranten ist nachzuweisen. Gleichzeitig ist auf dem Gelände im Bereich des Feuerwehrhauses ein Überflurhydrant mindestens DN 100 an noch abzusprechender Stelle mit dem Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hunteburg zu errichten.</p> <p><b>(C)</b> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes kann die unabhängige Löschwasserversorgung durch Wasserentnahme aus der Hunte im Bereich der Brücke im Verlauf der Straße „An der Oelmühle“ sichergestellt werden.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen jederzeit einen ordnungsgemäß und ungehindert Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen.</p> <p>Die Hinweise des Landkreises zur Löschwasserversorgung betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Gebäude und Erschließungsanlagen zu beachten. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>1b. Landkreis Osnabrück 11.03.2020</b></p>	
<p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 04.03.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p>	
<p><b><u>Unter Wasserbehörde, Team Gewässerschutz</u></b></p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung oder fundierte Aussagen zur geplanten Oberflächenentwässerung sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es kann auf Basis der übergebenen Unterlagen nicht geprüft werden, ob wasserrechtliche Aspekte der Oberflächenentwässerung ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des restlichen Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bohmte kann an dieser Stelle auf eine wasserwirtschaftliche Vorplanung verzichtet werden, da durch die hier anstehende Bebauungsplanänderung keine Mehrversiegelung ermöglicht wird.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p>	
<p><b>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 26.02.2020</b></p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im tieferen Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 10 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers 'Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten' vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die hochbaulichen Anlagen zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; diese Hinweise werden dem Bauherrn zur Kenntnis gebracht.</p>
<p><b>3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 04.03.2020</b></p>	
<p>Bei der o.g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO- Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 für den Immissionsschutz im Bereich der Öffentlichen Verwaltung, Feuerwehr (NACE-Schlüssel 84) der Landkreis Osnabrück zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen
<b>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 13.02.2020</b>	
Zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Hunteburg II“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	
Gegen die 2. Änderung des o. a. Bebauungsplanes werden keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
Der Geltungsbereich des Planungsgebietes grenzt im Süden an die von hier betreute Landesstraße 79 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an.	
Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden.	Wird zur Kenntnis genommen
Der Darstellung der Sichtdreiecke und der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt stimme ich zu.	Wird zur Kenntnis genommen
Mit den nachrichtlichen Hinweisen bezüglich der freizuhaltenden Sichtdreiecke, des Verbotes von Werbeanlagen, der lückenlosen Einfriedigung und der von der Landesstraße 79 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen
<b>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.02.2020</b>	
Die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltung, Feuerwehr) in der Ortslage Hunteburg.	
Durch die Planung werden die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich (Hegerfeld, John) bzw. südöstlich (Reitmeyer) gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht über	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Ob die Immissionswerte gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für den hier betrachteten Bauort eingehalten werden, kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der Bauort in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.</p>	<p>Durch die Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen und Feuerwehr“ ergibt sich kein erhöhter Schutzanspruch im Gegensatz zur Vornutzung (Sondergebiet / Nahversorgungsmarkt). Da heute bereits heute Rücksicht auf die Bebauung genommen werden muss, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eingehalten werden und auf ein entsprechendes Gutachten verzichtet werden kann.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell ergänzt.</p>
<p><b>6. IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 04.03.2020</b></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen) keine Bedenken vor.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung einer ehemaligen Sondergebietsfläche geschaffen. Der bisher auf dieser Fläche ansässige Nahversorgungsmarkt hat den Standort aufgegeben. So wird das Plangebiet eine neue Nutzung erhalten und neu entwickelt. Grundsätzlich bedauern wir die Umwandlung, sie ist aber vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Gemeinde nachzuvollziehen. Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt gegen die Flächenumwandlung keine Bedenken vor, wenn sichergestellt ist, dass die Nahversorgung in der Gemeinde Bohmte auch zukünftig gewährleistet ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; die Nahversorgung in der Gemeinde Bohmte ist weiterhin gewährleistet, da in der Ortslage Hunteburg noch weitere Lebensmittelmärkte vorhanden sind.</p>
<p><b>7. Wasserverband Wittlage vom 02.03.2020</b></p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gegeben. Die Leitungsnetze sind bereits vorhanden bzw. müssen nur geringfügig erweitert werden. Die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Ableitung des Abwassers im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Hunteburg II“ keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
<p><b>8. Westnetz GmbH vom 26.02.2020</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.01.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Hunteburg II“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueckffliwestnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>9. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.03.2020</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die übrigen Hinweise der Telekom betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gefährlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
-------------------------	--------------------

**Öffentlichkeit/Private**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.